Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet

"Sängscheid bei Stadtkyll"

Landkreis Daun vom 08. August 1986

Auf Grund des § 21 des Landespflegegesetzes vom 05. Februar 1979 (GVBI. S. 36) – zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 1983 (GVBI. S. 66), BS 791-1, und des § 43 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes vom 05. Februar 1979 (GVBI. S. 23, BS 792-1) wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet "Sängscheid bei Stadtkyll".

§ 2

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 1,35 ha und umfasst in der Gemarkung Stadtkyll, Flur 4, das Flurstück 35.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung

- 1. von Zwergstrauchheiden und Borstgrasrasen als Lebensraum seltener, bestandsgefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie
- des charakteristischen durch herkömmliche Nutzungsformen entstandenen Zustandes von Natur und Landschaft aus landeskundlichen Gründen.

ξ4

Im Naturschutzgebiet ist es verboten:

- 1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
- 2. Materiallager, Abstell-, Park-, Ausstellungs-, Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen,
- 3. zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen, Wohnmobile oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen,
- 4. Abfälle aller Art einzubringen,
- 5. die bisherige Bodengestalt durch Abgrabungen, Auffüllungen oder Aufschützungen zu verändern sowie sonstige Erdaufschlüsse vorzunehmen,

- 6. Straßen oder Wege neu zu bauen oder auszubauen,
- 7. Ver- oder Entsorgungsleitungen zu verlegen,
- 8. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern,
- 9. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder der Kennzeichnung von Wanderwegen dienen,
- 10. Flächen erstmalig aufzuforsten,
- 11. Schädlingsbekämpfungs-, Pflanzenschutz- oder Pflanzenvernichtungsmittel zu verwenden,
- 12. organischen oder mineralischen Dünger einzubringen,
- 13. Pflanzen aller Art oder Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
- 14. gebietsfremde Tiere oder nichtstandorttypische Pflanzen oder deren vermehrungsfähigen Teile einzubringen,
- 15. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, sie an ihren Nist-,

Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten aufzusuchen, zu fotografieren, zu filmen oder durch ähnliche Handlungen zu stören oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,

- 16. mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren,
- 17. zu reiten,
- 18. zu lärmen,
- 19. Modellfahrzeuge zu betreiben,
- 20. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten,
- 21. Hunde frei laufen zu lassen oder auszubilden,
- 22. Wildäcker anzulegen.

ξ 5

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der im Naturschutzgebiet liegenden Flächen hat auf Anordnung der Landespflegebehörde die Durchführung landespflegerischer Maßnahmen zu dulden.

§ 6

§ 4 ist nicht anzuwenden auf

- die von der Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten landespflegerischen Maßnahmen und
- 2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Nr. 22 und ausgenommen die Errichtung von Hochsitzen und von Jagdhütten.

ξ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1. § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen errichtet,
- 2. § 4 Nr. 1 Materiallager, Abstell-, Park-, Ausstellungs-, Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anlegt,
- 3. § 4 Nr. 3 lagert, zeltet oder Wohnwagen, Wohnmobile oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt,
- 4. § 4 Nr. 4 Abfälle aller Art einbringt,
- 5. § 4 Nr. 5 die bisherige Bodengestalt durch Abgrabungen, Auffüllungen oder Aufschüttungen verändert sowie sonstige Erdaufschlüsse vornimmt,
- 6. § 4 Nr. 6 Straßen oder Wege neu baut oder ausbaut
- 7. § 4 Nr. 7 Ver- oder Entsorgungsleitungen verlegt,
- 8. § 4 Nr. 8 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert,
- 9. § 4 Nr. 9 Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt,
- 10. § 4 Nr. 10 Flächen erstmalig aufforstet,
- 11. § 4 Nr. 11 Schädlingsbekämpfungs-, Pflanzenschutz- oder Pflanzenvernichtungsmittel verwendet,
- 12. § 4 Nr. 12 organischen oder mineralischen Dünger einbringt,
- 13. § 4 Nr. 13 Pflanzen aller Art oder Teile von ihnen abschneidet, abpflückt, aus- oder abreißt, ausgräbt, entfernt oder sonst beschädigt,
- 14. § 4 Nr. 14 gebietsfremde Tiere oder nichtstandorttypische Pflanzen oder deren vermehrungsfähigen Teile einbringt,
- 15. § 4 Nr. 15 wildlebenden Tieren nachstellt, sie f\u00e4ngt, verletzt, t\u00f6tet, sie an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsst\u00e4tten aufsucht, fotografiert, filmt oder durch \u00e4hnliche Handlungen st\u00f6rt oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegnimmt, zerst\u00f6rt oder besch\u00e4digt,
- 16. § 4 Nr. 16 mit Kraftfahrzeugen aller Art fährt,
- 17. § 4 Nr. 17 reitet,
- 18. § 4 Nr. 18 lärmt,
- 19. § 4 Nr. 19 Modellfahrzeuge betreibt,
- 20. § 4 Nr. 20 Feuer anzündet oder unterhält,
- 21. § 4 Nr. 21 Hunde frei laufen lässt oder ausbildet,
- 22. § 4 Nr. 22 Wildäcker anlegt.

§ 8

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes "Sängscheid bei Stadtkyll" vom 16. November 1984 (Staatsanzeiger Nr. 47/1984 vom 03. Dezember 1984) außer Kraft.

Trier, den 08. August 1986

Bezirksregierung Trier In Vertretung Meurer